

MERKBLATT

Stand 7. Oktober 2025

Mehrwegpflicht auf dem Frankfurter Weihnachtsmarkt

Unser Ziel sind **einwegfreie Veranstaltungen**. Wir erwarten von unseren Standbetreibenden, dass sie kooperativ daran mitwirken, dieses Ziel zu erreichen. Verstöße gegen die folgenden Regeln werden deshalb sanktioniert. Außerdem stellen sie eine Vertragsverletzung da, die zum Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen führen kann.

I. Mehrwegpflicht auf der Veranstaltung

Speisen und Getränke dürfen zum Verzehr auf dem Veranstaltungsgelände **grundsätzlich nur in Mehrweggeschirr** verkauft werden. Dabei gelten die folgenden Regeln.

1. Zulässige Gebinde und Pfand

Mehrweggeschirr darf nur aus den folgenden Materialien bestehen:

- Glas
- Porzellan, Keramik
- Melamin
- Metall

Zulässig ist auch die Nutzung von Mehrweggeschirr aus robustem Polypropylen (wie z. B. die Behältnisse von FairCup, reCup, Relevo, vytal, Cup&more, reCIRCLE, CupCycle, Cup Concept, DishCircle etc.) oder aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. die Behältnisse von Merways).

Jedes Geschirrtel ist gegen Ausgabe einer Pfandmarke mit **mindestens EUR 2,-** zu bepfanden. Ausnahme: Die **Glühweintasse** ist mit **EUR 4,-** zu bepfanden. Die Kundinnen und Kunden müssen deutlich sichtbar mindestens auf Deutsch (*Pfand*) und Englisch (*deposit*) über das Pfandsystem informiert werden. Wenn Speisen und Getränke vom Servicepersonal am Tisch serviert werden (z. B. in den Gaststuben), muss kein Pfand erhoben werden (sog. beobachteter Verzehr).

Zulässig sind auch (ohne Bepfandung):

- Papierservietten aus Recyclingmaterial (100%FSC®-zertifiziert)
- unbeschichtete Papiertüten (100% pflanzliche Materialien)
- Pergamin- und Pergamentersatzpapier
- aufgeschnittene Brötchen

Die Pflicht, geeignetes Material auszuwählen, und bei der Verwendung (vor allem beim Spülen) alle Hygienestandards einzuhalten, liegt bei den Standbetreibenden.

2. Besteck etc.

Folgendes Material ist zulässig (keine Pfandpflicht):

- Besteck: Metall, Holz (100%FSC®-zertifiziert) oder Maisstärke
- Spieße und Rührstäbe: Holz (100%FSC®-zertifiziert)
- Trinkhalme: Papier, Metall, Glas, Bambus, Nudeln, Apfeltrester

3. Produktbezogene Ausnahmen (ohne Pfand)

Ausschließlich für folgende Produkte dürfen die folgenden Materialien zum Einsatz kommen:

- Popcorn: Plastikbeutel
- Soßen und Toppings: Waffelschalen und -becher (max. 40ml Inhalt)
- Lebkuchen, Kleingebäck, Pralinen, Süßwaren: Cellophantüten
- Folienkartoffel: Alufolie
- Eis, Keksteig: Eiswaffel und Eisbecher aus kunststofffrei beschichteter Pappe (FSC®-zertifiziert)
- Crêpes: Waffel, falls diese als Teil des Produkts angesehen wird
- Zuckerwatte (große Menge): wiederverwendbare Haushaltsbox in Eimerform
- Kaffee: siehe Ausnahmen für Mitnahmegeschäft

4. Materialbezogene Ausnahmen mit Pfandpflicht

Zulässig sind Einwegglas und -dosen für Getränke, die nur in diesem Gebinde verkauft werden.

5. Materialbezogene Ausnahmen ohne Pfandpflicht

Zulässig sind Einweg-PET-Flaschen, die im Recyclingkreislauf verwertet werden.

II. Einweggebühr für Verzehr im Laufen

Standbetreibende dürfen nach **vorheriger Anmeldung** bei der TCF gegen eine **Einweggebühr in Höhe von EUR 2.500,-** auf ausdrücklichen Kundenwunsch folgende Sonderregel in Anspruch nehmen:

Speisen dürfen zum Verzehr im Laufen in **offenen Einwegverpackungen** verkauft werden, wenn Kunden ausdrücklich danach fragen (Mehrweg bleibt vorrangig).

Für die Einwegverpackung ist ein **Aufpreis von EUR 1,-** zu erheben. Darauf muss gut sichtbar (auf Deutsch und Englisch) hingewiesen werden.

Zulässig sind dabei ergänzend zu den oben unter I.1. zugelassenen **Materialien**:

- Unbeschichtetes oder kunststofffrei beschichtetes Papier / Pappe (100%FSC®-zertifiziert)
- Holz (100%FSC®-zertifiziert)

III. Sonderregeln für Mitnahmegeschäft und Kaffee

Für die Mitnahme von Speisen und Getränken zum Verzehr **außerhalb des Veranstaltungsgeländes** sowie für Kaffee gelten die folgenden Regeln.

1. Mehrwegangebotspflicht

Mehrweggeschirr auch für die Mitnahme muss deutlich sichtbar und lesbar angeboten werden. Es dürfen **keine Mehrkosten** erhoben werden (Pfand sind keine Mehrkosten).

2. Befüllung mitgebrachter Behälter

Speisen und Getränke müssen auf Wunsch in mitgebrachte Becher oder Schalen gefüllt werden. Darauf muss gut sichtbar und lesbar hingewiesen werden.

3. Einwegverpackung

Auf ausdrücklichen Kundenwunsch dürfen Speisen zum Verzehr außerhalb des Veranstaltungsgeländes entsprechend geschlossen verpackt sowie Kaffee in Einweggeschirr verkauft werden.

Zulässig ist dabei ergänzend zu den unter I.1. und II. zugelassenen Materialien:

- rPET (recyceltes PET)

Die To-go-Verpackungen müssen dabei in Bezug auf ihr Volumen so klein wie möglich sein.

IV. Entsorgung und Abfallsortierung

Der Müll ist getrennt nach Papier/Pappe, Verpackungen/Plastik (neu!), Glas, Speiseresten, Altfetten und Restmüll zu sammeln und zu entsorgen (Details siehe Betriebsvorschriften).

V. Sanktionierung von Verstößen

Die Einhaltung der Regeln wird kontinuierlich überprüft. Verstöße können mit **EUR 500,- je Veranstaltungstag**, an dem ein Regelverstoß erfolgt, sanktioniert werden.